Geschäftsordnung des Vorstands des

VDST Tauchsport Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

gem. § 8 Ziffer 7 der Satzung

vom 24.04.2024

1. Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht laut Satzung aus dem Präsidium und den Abteilungsleitungen. Sofern sich durch Satzungsänderungen andere Vorstandszusammensetzungen ergeben, richtet sich die Zusammensetzung immer nach der jeweils geltenden Satzung.

(2) Das Präsidium bildet innerhalb des Vorstands zugleich den Geschäftsführenden Vorstand. Der Geschäftsführenden Vorstand hat keinen eigenen Organstatus, d.h. ihm stehen keine abschließenden Grundsatzentscheidungen und Regelungsbefugnisse für den Vorstand oder den Verband zu. Die abschließende Entscheidungsgewalt über Grundsatzbeschlüsse und besondere Regelungen im Rahmen der Satzung liegt zwischen den Mitgliederversammlungen ausschließlich beim Vorstand, es sei denn dieser delegiert im Einzelfall seine Entscheidungsbefugnisse auf das Präsidium.

Die Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch das Präsidium erfolgt im Rahmen der jeweiligen Funktionsbeschreibungen durch das jeweilige Präsidiumsmitglied möglichst in Absprache untereinander und unter wechselseitiger Information. Der Vorstand ist bei Bedarf über das Ergebnis zu unterrichten.

Aufgaben des Präsidiums im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung sind z.B. Eintragungen von Vorstandsmitgliedern und Satzungen, Verlängerung der Freistellungen durch das Finanzamt, die Buchung von Sitzungsorten für die regulären Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen, entsprechende Essens- und Getränkebestellungen, Bestellung von Verbrauchsmaterialien, Mitzeichnung und Erstattung von Reisekostenanträgen, Abrufe von Mitgliedsbeiträgen, Ausführung regelmäßig wiederkehrende Zahlungen u.ä..

(3) Die Aufgaben der Abteilungsleitungen ergeben sich aus den einzelnen Funktionsbeschreibungen der Abteilungen.

(4) Nach jeder Neuwahl einer Abteilungsleitung bestellt der Vorstand die Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweiligen neu gewählten Abteilungsleitung. In jeder Abteilung soll es eine erste und zweite Stellvertretung geben.

Der Vorstand kann von dem jeweiligen Vorschlag begründet abweichen.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus der jeweils geltenden Satzung.

§ 3 Vertretungsrechte

(1) Die Satzung billigt jedem Mitglied des Präsidiums ein Alleinvertretungsrecht zu.

(2) Bis zur Neufassung der Satzung wird dieses Alleinvertretungsrecht von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten in der Form ausgeübt, dass im Regelfall die Präsidentin bzw. der Präsident den VDST Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. nach innen und außen vertritt.
Im Verhinderungsfall der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird das Alleinvertretungsrecht durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten wahrgenommen, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten Finanzen.

(3) Das Alleinvertretungsrecht umfasst keine Entscheidungsrechte einzelner Präsidentinnen oder Präsidenten mit rechtlichen und finanziellen Folgen für den VDST Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. über einen eventuellen Ermächtigungsrahmen hinaus. Es ist kein Alleinentscheidungsrecht!

(4) Die Arbeit des Präsidiums bewegt sich innerhalb der Entscheidungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes und dient ausschließlich der Umsetzung derselben.
Insbesondere Entscheidungen mit finanziellen Folgewirkungen müssen über entsprechende Beschlüsse und den Wirtschafts-/Finanzplan des VDST Tauchsportlandesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und den Ausweisungen im Kontenplan bzw. eventuellen Budgets abgesichert sein.

Über alle Entscheidungen mit besonderen rechtlichen, insbesondere finanziellen Folgen für den VDST Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. sind die anderen Präsidentinnen bzw. Präsidenten und der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(5) Den Abteilungsleitungen und im Vertretungsfall ihren Stellvertretungen, wird in den Grenzen der Zuständigkeiten der jeweiligen Abteilung eine auf ihren jeweiligen Geschäftsbereich beschränkte Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis für die nachstehend abschließend aufgeführten Fälle erteilt, sofern sich nicht der Vorstand im Einzelfall die Vertretung vorbehält.

a.) Abteilung Ausbildung:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von tauchsportlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Theorie und Praxis
- Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen wie DLRG, Wasserwacht, DGzRS sowie mit anderen vom VDST oder TLV SH anerkannten Organisationen zum Zweck gemeinsamer Ausbildung oder der Absicherung von Tauchsport-Veranstaltungen.

b.) Abteilung Wettkampf- und Leistungssport:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von landesinternen Tauchsport-Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen für den VDST e.V.

c) Abteilung Medizin:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung fachbezogener Informations- und Ausbildungsveranstaltungen

(d) Abteilung Wissenschaft und Umwelt:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung fachbezogener Informations- und Ausbildungsveranstaltungen sowie von Projektkooperationen mit vom VDST e.V. oder dem VDST TLV SH e.V. anerkannten Organisationen und Einrichtungen

(e) Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung fachbezogener Informations- und Ausbildungsveranstaltungen sowie von Presseveranstaltungen
- Pflege der verbandseigenen IT-Ausstattung, der Website und des elektronischen Archivs

(f) Abteilung Recht und Versicherungen:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung fachbezogener Informations- und Ausbildungsveranstaltungen

(g) Abteilung Jugend:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendfahrten und -veranstaltungen

(6) Die Vertretungsberechtigung gilt nur, soweit die durch das Rechtsgeschäft verursachten Kosten für den VDST TLV SH e.V. den vorgegebenen Budgetrahmen, die dem Vorstand übermittelte Seminarkalkulation oder die vom Vorstand genehmigte Höhe nicht überschreiten.

Für weitere, hier nicht festgelegte Einzelfälle muss die Erteilung der Vertretungsvollmacht vorher durch den Vorstand erklärt werden. Für die Erklärung ist eine besondere Form nicht erforderlich und unabhängig von der für das betreffende Rechtsgeschäft bestimmten Form (§ 167 BGB).

Schließt eine Abteilung des VDST TLV SH e.V. oder eine Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger außerhalb dieser Regelungen einen Vertrag im Namen des VDST TLV SH e.V. ab, so hängt dessen Wirksamkeit für oder gegen den VDST TLV SH e.V. von der nachträglichen Genehmigung des Vorstands ab (§ 177 BGB).
Verweigert der Vorstand die Genehmigung, so kann derjenige, der den Vertrag abgeschlossen hat, zur Erfüllung des Vertrages oder zum Schadenersatz verpflichtet sein (§ 179 BGB).

§ 4 Entscheidungen des Vorstands

Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Verbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und im Rahmen der von dieser gemachten Vorgaben sowie in der Satzung festgelegte Angelegenheiten, insbesondere

- in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen,
- über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung des VDST TLV SH e.V., sowie
- über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands

(1) Die Bestimmungen zur Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Satzung. Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vorstands im Rahmen seiner Aufgaben und der Beschlüsse des Vorstands im Innenverhältnis geschäftsführungsbefugt.
Im Außenverhältnis jedoch nur soweit schriftlich eine Vertretungsvollmacht gem. § 164 Nr. 1 BGB erteilt wurde.
Der Umfang der Vertretungsberechtigung ist dabei konkret zu beschreiben und diese zu den Akten zu nehmen.

(2) Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verband von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verband erforderlich ist (Eilentscheidung). Diese muss im Nachhinein begründet und nachträglich vom Vorstand gebilligt werden.

§ 6 Informationsrechte/-pflichten, Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger des VDST TLV SH e.V. sind untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, zur ausreichenden gegenseitigen Information und zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

Über sämtliche Vorgänge von allgemeinem Interesse sind auf Verlangen des Vorstands die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich auch in Einzelheiten zu unterrichten.

(2) Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere der Geheimhaltung oder Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vorstandstätigkeit.

§ 7 Finanzielle Kompetenzen

(1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen begleicht unverzüglich alle an den VDST TLV SH e.V. gerichteten Rechnungen (ohne Limit), zu deren Zahlung der VDST TLV SH e.V. rechtlich verpflichtet ist oder soweit sie durch eine Vorstandsentscheidung gedeckt sind.

(2) Die oder der Vizepräsident Finanzen kann alle notwendige Ausgaben tätigen, es sei denn ein Vorstandsbeschluss steht dem entgegen.

(3) Bankvollmacht haben alle Mitglieder des Präsidiums. Von dieser Bankvollmacht dürfen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aber nur im Rahmen der Vertretung in der genannten Reihenfolge Gebrauch machen.

(4) Vorstandsmitglieder können Ausgaben bis zu einem Wert von 50 €, welche zur Führung ihrer Geschäfte unbedingt erforderlich sind, ohne Rücksprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern tätigen. Geschäfte, welche den Betrag von 50 € übersteigen sind mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsident Finanzen (oder einem anderen Präsidiumsmitglied) im Vorhinein abzusprechen. Nicht davon berührt sind Reisekosten für genehmigte Dienstreisen oder Auslagenerstattungen sowie Ausgaben im Rahmen von Beauftragungen oder Bevollmächtgungen im Rahmen der delegierten Vertretungsrechte.

§ 8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Präsenzsitzungen. Diese finden nach Bedarf statt. Eine Einberufung hat zu erfolgen, sofern drei Vorstandsmitglieder dies unter Benennung eines konkreten Punktes beantragen.

(2) Der Vorstand wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Woche schriftlich per Mail unter Angabe von Termin, Zeit, und Ort sowie unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung vorzunehmen.

Für besondere Beschlüsse sind im Vorwege ggf. schriftliche Beschlussvorlagen zu versenden.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann begründet auch zu hybriden Vorstandssitzungen (Teilnahme in Präsenz und über Videokonferenz) oder aus wichtigem Grund zu rein digitalen Vorstandssitzungen einladen. Für solche besonderen Sitzungen gelten die gleichen formellen Regelungen.

(4) In eilbedürftigen Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren per Mail vornehmen lassen und darf dafür ggf. auch Verschweigensfristen vorgeben. Das Ergebnis der Umlaufverfahren ist in der nächstfolgenden Vorstandsitzung zu Protokoll zu geben.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Präsidiumsmitglied teilnimmt. Die Sitzungsleitung hat die Präsidentin bzw. der Präsident inne.

(6) Grundsätzlich sollte jede Abteilung bei jeder Vorstandssitzung durch die Abteilungsleitung oder eine Stellvertretung vertreten sein.

Regelmäßig an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen dürfen die Stellvertretungen der Abteilungsleitungen, die Beauftragten des VDST TLV SH e.V., die Spartenleitungen und Landestrainer*innen u.ä. Funktionsträger*innen gemäß der erfolgten Beschlussfassung des Vorstands am 16.03.2024.

(7) Auf jeder Vorstandssitzung muss eine Teilnahmeliste von den Anwesenden unterzeichnet werden.

(8) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann weitere Gäste zulassen.

(9) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind die anwesenden gewählten Vorstandsmitglieder und im Vertretungsfall eine anwesende ordnungsgemäß berufene Stellvertretung für die jeweilige Abteilung.

(10) Anträge werden zunächst von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgestellt und begründet und anschließend diskutiert.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden (zwei erhobene Hände). In diesen Fällen ist das Wort den Antragstellenden nach Abschluss des aktuellen Redebeitrags zu erteilen.

(11) Von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll müssen sich Ort und Zeitpunkt der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und der weiteren teilnehmenden Personen und die wesentlichen Inhalte der Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse und Aufträge erkennen lassen.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich oder per Mail Einwendungen erheben.

Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

(12) Über die Umsetzung der Aufträge ist der Vorstand per Mail zu unterrichten, spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung ist durch die jeweilige umsetzungsverantwortliche Person zu berichten.

(13) Die in den Sitzungen bekanntgewordenen Daten und Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht der Teilnehmer*innen soweit sie nicht durch einen Beschluss des Vorstands zur Veröffentlichung freigegeben worden sind.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Jedes Vorstandsmitglied und jede Funktionsträgerin oder Funktionsträger des VDST TLV SH e.V. ist verpflichtet, die in ihrem bzw. seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Dateien sorgfältig aufzubewahren und nach einem Wechsel der verantwortlichen Personen unverzüglich und vollständig an seine Amtsnachfolgerin oder seinen Amtsnachfolger weiterzugeben.

(2) Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit solche existieren, ansonsten beträgt sie 5 Jahre.

§ 10 Elektronisches Archiv, elektronische Akte

Der VDST TLV SH e.V. führt eine elektronische Akte. Jedes Vorstandsmitglied und jede Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger ist verpflichtet, diese zu nutzen und im Rahmen der individuellen Verantwortlichkeiten zu pflegen und aktuell zu halten.